



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 1 / 202. Jahrgang / 2021
Kundgemacht am 7. Jänner 2021

Amtssigniert. SID2021011005997
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 1 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 2 Stellenausschreibung: Besetzung der Stelle einer/eines Ärztlichen Direktorin/Ärztlichen Direktors am Landeskrankenhaus Hall für die Tirol Kliniken GmbH

Nr. 3 Verordnung über Festsetzung von Vormerkzeichen für Kraftwagen der Rotes Kreuz Tirol gemeinnützige Rettungsdienst GmbH mit einer besonderen Verwendungsbestimmung nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967

Nr. 4 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über Fanglizenzeinheitenverordnung im Bezirk Innsbruck-Land

Nr. 5 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck einer Wildruhefläche im Bereich der Rotwildfütterungsanlage "Äußere Alm"

Nr. 6 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck einer Wildruhefläche im Bereich der Rotwildfütterungsanlage "Abwurf"

Nr. 7 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

Nr. 8 Kundmachung über Prüfungstermine für Ski-, Snowboard- und Langlauflehrerprüfungen

Nr. 9 Verlautbarung, Werttarif für Nutzschweine für das erste Vierteljahr 2021

Nr. 10 Verlautbarung, Werttarif für Schlachtschweine im Monat Jänner 2021

Nr. 11 Offenes Verfahren: Unterhalts-, Fenster-, Grund- und General-, Sonderreinigung in der Ing.-Etzel-Str. 5 für die Stadt Innsbruck, vertreten durch die Innsbrucker Immobilien Service GmbH

Nr. 12 Direktvergabe: Ankauf einer Eisbearbeitungsmaschine mit Elektroantrieb für das Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH

Nr. 1 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Abteilung Raumordnung und Statistik;** Administrative ExpertInnen (Analyse und Interpretation von Daten der Amtlichen Statistik, Auswertung von Umfragen sowie die Wartung und Aktualisierung von Datenbanken), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 3.663,10 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 15. Jänner 2021 (OrgP-70-2020/222).
- **Sozialpädagogisches Zentrum St. Martin;** Soziale Spezialsachbearbeitung (Betreuung und Förderung von Kindern/Jugendlichen, Lern- und Aufgabenbetreuung, Organisatorische und Hauswirtschaftliche Tätigkeiten) als Karenzvertretung, 28 Wochenstunden, Mindestentgelt € 1.815,73 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 11. Jänner 2021 (OrgP-70-2020/220).
- **Abteilung Kinder- und Jugendhilfe;** Administrative Fachbearbeitung (Kooperation im Sozial- und Gesundheitsbereich, Mitwirkung bei konzeptionellen Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe, Fachliche Aufsicht der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 3.139,10 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 13. Jänner 2021 (OrgP-70-2020/212).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 29. Dezember 2020

Für die Landesregierung: *MMag. Dr. Wiener, LL.M.*

Nr. 2 • Tirol Kliniken GmbH

STELLENAUSSCHREIBUNG

Ärztlichen Direktorin/Ärztlichen Direktors

Die **Tirol Kliniken GmbH** ist der größte und vielfältigste Gesundheitsbetrieb Westösterreichs. Sie besteht aus verschiedenen Einrichtungen, die das Rückgrat der medizinischen Versorgung in Tirol bilden. Das **Landeskrankenhaus Hall** deckt ein breites Behandlungsspektrum ab und ist einer der wichtigsten regionalen Gesundheitsversorger. In dieser Krankenanstalt, das zweitgrößte Krankenhaus Tirols, besetzen wir im Sinne der Bestimmungen des § 11 Abs. 3 Tiroler Krankenanstaltengesetz ehestmöglich die Position einer/eines **Ärztlichen Direktorin/Ärztlichen Direktors**.

Wir sprechen insbesondere ambitionierte Ärztinnen/Ärzte an, die eine hohe Affinität für die Weiterentwicklung dieses Krankenhauses mitbringen.

Was Sie erwartet:

- Planung, Organisation und Überwachung des ärztlichen Dienstes
- Gestaltende Mitwirkung bei der Adaptierung und Weiterentwicklung des medizinischen Leistungsangebots im Rahmen des Regionalen Strukturplans Gesundheit Tirol
- Etablierung und Weiterentwicklung von modernen Instrumenten zur Sicherung der medizinischen Qualität
- Mitwirkung bei der Entwicklung und Etablierung von leistungsfähigen Organisationsstrukturen
- Steuerung der Personalentwicklung und des Personaleinsatzes im eigenen Verantwortungsbereich
- Weiterentwicklung tragfähiger Kooperationsformen mit dem niedergelassenen Bereich, mit anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens und Bildungseinrichtungen
- Förderung der berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit
- Vertretung des Krankenhauses in medizinischen Fragen nach außen
- Budgetplanung und -überwachung für alle medizinischen Belange

Sie bringen mit:

- Doktorin/Doktor med.univ.
- Approbation als Fachärztin/Facharzt oder Ius practicandi
- sowie mehrjährige Führungserfahrung in einem Krankenhaus oder bei einem Krankenhausträger
- Einschlägige Managementausbildung erwünscht
- Ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten
- Unternehmerisches Denken
- Konfliktfähigkeit
- Überzeugungskraft

Unser Angebot: Wir bieten Ihnen eine verantwortungsvolle Führungsposition in Voll- oder Teilzeit (min. 50% Beschäftigungsmaß) in einem prosperierenden Krankenhaus, breite Entwicklungsmöglichkeiten und eine attraktive Entlohnung.

Wenn Sie unser Angebot anspricht und Sie die genannten Anforderungen erfüllen, so bewerben Sie sich online bis **4. Februar 2021** auf karriere.tirol-kliniken.at (Jobnummer 4625).

Gemäß § 7 Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 laden wir ausdrücklich qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein.
Innsbruck, 21. Dezember 2020

Nr. 3 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • IL-ZL-1/2-2020

VERORDNUNG

über die Festsetzung von Vormerkzeichen für Kraftwagen der Rotes Kreuz Tirol gemeinnützige Rettungsdienst GmbH mit einer besonderen Verwendungsbestimmung nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967

Gemäß § 48 Abs. 5 i. V. m. § 123 Abs. 1 Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i. d. F. BGBl. I Nr. 37/2020, verordnet die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck:

§ 1

Für Kraftwagen der Rotes Kreuz Tirol gemeinnützige Rettungsdienst GmbH, die gemäß § 40 Abs. 1 Kraftfahrzeuggesetz 1967 im Bezirk Innsbruck-Land ihren dauernden Standort ha-

ben und gemäß Kennziffer 62 Anlage 4 der Zulassungsstellenverordnung, BGBl. II Nr. 464/1998 i. d. F. Nr. 303/2020, zur Verwendung für den der Rotes Kreuz Tirol gemeinnützige Rettungsdienst GmbH übertragenen Rettungsdienst des Landes Tirol bestimmt sind, werden die Vormerkzeichen

- **IL-200RD im Ziffernblock fortlaufend bis IL-999RD** festgesetzt.

§ 2

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung

a) dürfen für Fahrzeuge nach § 1 Vormerkzeichen mit der Endung „RK“ nicht mehr zugewiesen werden;

b) sind auf Fahrzeuge nach § 1 die Bestimmungen über Wunschkennzeichen (§ 48a KFG 1967 – Kennzeichen nach eigener Wahl) nicht mehr anwendbar. Davon ausgenommen sind zu diesem Zeitpunkt zugewiesene oder reservierte Wunschkennzeichen, jedoch nur bis zum Ablauf der Frist nach § 48a Abs. 8 KFG 1967. Danach ist jedenfalls ein Vormerkzeichen nach § 1 zuzuweisen;

c) sind auf Fahrzeuge nach § 1 die Bestimmungen über das Freihalten von Kennzeichen (§ 43 Abs. 3 KFG 1967) nur anwendbar, wenn das Kennzeichen dem § 1 entspricht.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Boten für Tirol (www.tirol.gv.at/Bote) in Kraft.

Der Bezirkshauptmann: i. V. Mag. Schreier

Nr. 4 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • FI-G-7/1-2020

VERORDNUNG

über Fanglizenzeinheitenverordnung im Bezirk Innsbruck-Land

Gemäß § 29 Abs 1 Tiroler Fischereigesetz 2020 umfasst die Fanglizenz die privatrechtliche Befugnis, den Fischfang in einem bestimmten Fischereirevier auszuüben. Sie kann vom Fischereiausübungsberechtigten oder einer von diesem beauftragten Person, als Jahres- oder Tageslizenz erteilt werden.

Gemäß § 29 Abs 5 Tiroler Fischereigesetz 2020 hat die Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen für jedes Fischereirevier und Kalenderjahr jene höchstzulässige Anzahl an Fanglizenzeinheiten festzulegen, die bei nachhaltiger fischereiwirtschaftlicher Nutzung die Erhaltung eines nach Art, Altersstufe und Bestandsdichte der Beschaffenheit des jeweiligen Fischwassers entsprechenden Wassertierbestandes erwarten lässt.

Auf der Grundlage der bisher mittels Bescheid festgelegten Fischereikarten (Namens- bzw Gastkarten) wird für das Kalenderjahr 2021 von Amts wegen für jedes von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck festgelegte Fischereirevier die höchstzulässige Anzahl an Fanglizenzeinheiten gemäß § 29 Abs 5 Tiroler Fischereigesetz 2020 wie folgt verordnet:

§ 1

Die höchstzulässige Anzahl an Fanglizenzeinheiten der festgelegten Fischereireviere im Bezirk Innsbruck Land werden unter Bedachtnahme auf die Erhaltung eines nach Art, Altersstufe, Bestandsdichte und der Beschaffenheit des jeweiligen Fischwassers entsprechenden Wassertierbestandes und unter Annahme einer nachhaltigen fischereiwirtschaftlichen Nutzung wie folgt festgelegt:

Agenbach - 2054	2
Aldranser Bach - 2052	1
Äusserer Gschnitzbach - 2040	4
Äusserer Obernbergerbach - 2031	2
Axamer Bach - 2029	2
Bärenbach mit Pulverbach - 2019	1
Dirschenbach - 2021	2
Fotscherbach - 2026	3
Geroldsbach - 2014	1
Gießenbach - 2008	3
Griesbergbach+Brennersee+Sill+Vennerbach - 2030	6
Inn/Flauring - 2006	8
Inn/Fritzens - 2018	6
Inn/Großrevier - 2007	21
Inn/Großrevier - 2015	38
Inn/Hall - 2016	7
Inn/Hatting-West - 2009	3
Inn/Oberhofen - 2004	3
Inn/Pfaffenhofen-Ost - 2003	3
Inn/Pfaffenhofen-West - 2002	3
Inn/Telfs-Ost - 2005	6
Inn/Telfs-West - 2001	4
Inn/Unterperfuss - 2011	36
Inn/Wattens+Volderbach+Wattenbach - 2017	18
Inn/Zirl-West - 2010	8
Innere Melach - 2022	4
Innerer Gschnitzbach - 2039	11
Innerer Obernberger Bach - 2037	3
Innerer Ruetzbach - 2041	18
Isar - 2049	10
Karwendelbach - 2051	4
Kraftsee - 2056	1
Lanser Bach - 2053	1
Lavierenbach - 2047	8
Leutascher Ache - 2048	25
Lichtsee - 2038	1
Melach/Gries - 2024	2
Melach/Oberperfuss - 2027	5
Melach/Sellrain - 2025	3
Möserer See - 2055	4
Mühlbachl - 2012	1
Naviser Bach - 2046	7
Obernberger See - 2036	8
Ranggerbach - 2013	1
Ruetzbach/Fulpmes - 2043	6
Ruetzbach/Medraz - 2042	4
Schmirnbach - 2045	10
Seefelder See + Seebach - 2050	10
Sendersbach - 2028	4
Sill/Gärberbach - 2035	11
Sill/Gries - 2032	3
Sill/Matrei - 2034	9
Sill/Steinach - 2033	5
Telfser Gießen - 2020	2
Zirbenbach - 2023	5
Zirkenbach - 2044	1

§ 2

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung, frühestens jedoch mit 1. Jänner 2021, in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Innsbruck, 21. Dezember 2020

Der Bezirkshauptmann: Mag. Kirchmair

Nr. 5 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • IL-JA-GEH-91/5-2020

VERORDNUNG einer Wildruhefläche im Bereich der Rotwildfütterungsanlage "Äußere Alm"

Gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 i. d. g. F., kann die Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung, nach Anhören des Hegemeisters, die Sperre von Grundflächen in der Umgebung von Fütterungsanlagen für Rotwild einschließlich der in der Umgebung der Fütterungsanlage befindlichen Einstandsflächen (Wildruheflächen) in einem solchen örtlichen und zeitlichen Umfang anordnen, als dies unbedingt erforderlich ist, um eine Beunruhigung des Wildes während der Fütterungszeiten hintanzuhalten.

Demnach wird gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 i. d. g. F., nach dem Antrag des Jagdpächters der Genossenschaftsjagd Praxmar vom 27. Oktober 2020 und nach der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, zur Vermeidung einer Beunruhigung des Rotwildes während der Fütterungszeit, Nachstehendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Grundflächen im Bereich der Rotwildfütterung „Äußere Alm“, Nummer 10556, Grundstücke 390, 391/1, 392, 394, 395 und 403/1, Katastralgemeinde St. Sigmund, gelten nach Maßgabe und Umfang des im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplans (rot umrandete Flächen), ab Inkrafttreten dieser Verordnung, als Wildruheflächen.

(2) Die Wildruheflächen dürfen außerhalb der zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie außerhalb von örtlich üblichen Schirouten, ausgewiesenen Schiabfahrten und Langlaufloipen nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind der Grundeigentümer, der Nutzungsberechtigte, der Jagdausübungsberechtigte und deren Beauftragte, wobei die Erlegung von Wild auf Wildruheflächen außer in den Fällen nach § 39 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und § 52a Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz 2004 i. d. g. F. verboten ist, sowie Personen, die kraft ihrer amtlichen Stellung oder behördlichen Ermächtigung zum Betreten oder Befahren solcher Flächen befugt sind.

§ 2

Dauer der Sperre

Die Wildruhefläche gilt jährlich jeweils von **16. November bis 15. April**.

§ 3

Kennzeichnung der Wildruhefläche

(1) Die Wildruhefläche ist ab 16. November eines jeden Jahres vom Jagdausübungsberechtigten mit entsprechenden Tafeln, nach dem Muster der Anlage 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, zu kennzeichnen.

(2) Nach dem 15. April eines jeden Jahres sind die Tafeln vom Jagdausübungsberechtigten zu entfernen und ordnungsgemäß zu verwahren.

§ 4

Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Absatz 1 Ziffer 21 bzw. § 70 Abs. 2 Ziffer 20 und 21 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 i. d. g. F., zu bestrafen.

§ 5 Gültigkeit

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Mag. Kirchmair

Anlage (siehe Seite 6)

Nr. 6 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • IL-JA-GEH-6/12-2020

VERORDNUNG einer Wildruhefläche im Bereich der Rotwildfütterungsanlage "Abwurf"

Gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 i. d. g. F., kann die Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung, nach Anhören des Hegemeisters, die Sperre von Grundflächen in der Umgebung von Fütterungsanlagen für Rotwild einschließlich der in der Umgebung der Fütterungsanlage befindlichen Einstandsflächen (Wildruheflächen) in einem solchen örtlichen und zeitlichen Umfang anordnen, als dies unbedingt erforderlich ist, um eine Beunruhigung des Wildes während der Fütterungszeiten hintanzuhalten.

Demnach wird gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 i. d. g. F., nach dem Antrag des Jagdausübungsberechtigten der Eigenjagd Telfs-Mitte vom 17. November 2020 und nach der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, zur Vermeidung einer Beunruhigung des Rotwildes während der Fütterungszeit, Nachstehendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Grundflächen im Bereich der Rotwildfütterung "Abwurf", Nummer 3406, Grundstücke 4262/2, 4327/1, 4269/1, 4269/2, 4263, 4264 und 4265, Katastralgemeinde Telfs, gelten nach Maßgabe und Umfang des im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplans (rot umrandete Flächen), ab Inkrafttreten dieser Verordnung, als Wildruheflächen.

(2) Die Wildruheflächen dürfen außerhalb der zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie außerhalb von örtlich üblichen Schirouten, ausgewiesenen Schiabfahrten und Langlaufloipen nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind der Grundeigentümer, der Nutzungsberechtigte, der Jagdausübungsberechtigte und deren Beauftragte, wobei die Erlegung von Wild auf Wildruheflächen außer in den Fällen nach § 39 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und § 52a Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz 2004 i. d. g. F. verboten ist, sowie Personen, die kraft ihrer amtlichen Stellung oder behördlichen Ermächtigung zum Betreten oder Befahren solcher Flächen befugt sind.

§ 2 Dauer der Sperre

Die Wildruhefläche gilt jährlich jeweils von **16. November bis 15. April**.

§ 3 Kennzeichnung der Wildruhefläche

(1) Die Wildruhefläche ist ab 16. November eines jeden Jahres vom Jagdausübungsberechtigten mit entsprechenden Tafeln, nach dem Muster der Anlage 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, zu kennzeichnen.

(2) Nach dem 15. April eines jeden Jahres sind die Tafeln vom Jagdausübungsberechtigten zu entfernen und ordnungsgemäß zu verwahren.

§ 4 Strafbestimmung

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Absatz 1 Ziffer 21 bzw. § 70 Abs. 2 Ziffer 20 und 21 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 i. d. g. F., zu bestrafen.

§ 5 Gültigkeit

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Mag. Kirchmair

Anlage (siehe Seite 7)

Nr. 7 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gew-370/403

KUNDMACHUNG über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

Gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB), BGBl II Nr. 139/2008, wird der Termin für die Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr für die Zeit ab **16. März 2021** festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung muss bis spätestens **2. Februar 2021** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, Heiligegeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, bei Nicht-EU-Bürgern ein gültiger Aufenthaltstitel mit unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt, eine Bestätigung der Lenkberechtigung, im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zimmer 82 (Tel. 0512/508-2417 oder 2412), erhältlich.

Innsbruck, 22. Dezember 2020

Für den Landeshauptmann: Lechner

Nr. 8 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Prüfungskommissionen für Schi-, Snowboard-
und Langlauflehrerprüfungen

KUNDMACHUNG über Prüfungstermine

Für Jänner 2021 werden folgende Prüfungstermine und Orte ab- bzw. neu anberaumt:

1. Schilehrer-Anwärterprüfungen:

17. Jänner 2021	Obergurgl	abgesagt
19. Jänner 2021	Axams	
24. Jänner 2021	Fiss	abgesagt
25. Jänner 2021	Biberwier	

2. Snowboardlehrer-Anwärterprüfungen:

16. Jänner 2021 Axams (für LSL Lehrgang)

3. Diplomsnowboardlehrer-Prüfungen:

28. Jänner 2021 Serfaus

4. Langlauflehrer-Anwärterprüfungen:

11. Jänner 2021 Neustift

Zu den Anwärterprüfungen sind Personen zugelassen, die das 16. Lebensjahr vollendet und an einem entsprechenden vom Tiroler Schilehrerverband durchgeführten Ausbildungslehrgang teilgenommen haben.

Zur Eignungsprüfung für die Ausbildungslehrgänge der Diplomsnowboardlehrer sind Personen zugelassen, die die Snowboardlehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben. Zur Diplomsnowboardlehrerprüfung sind Personen zugelassen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine mindestens dreimonatige Tätigkeit als Snowboardlehrer nachweisen und an einem entsprechenden vom Tiroler Schilehrerverband durchgeführten Ausbildungslehrgang teilgenommen haben.

Die Anmeldungen zu den Prüfungen einschließlich der Ergänzungs- und Wiederholungsprüfungen müssen bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Prüfungskommission, eingelangt sein. Der Tiroler Schilehrerverband nimmt die Anmeldungen entgegen und erteilt weitere Auskünfte zu den Ausbildungslehrgängen (Tiroler Schilehrerverband, Anichstraße 29, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/586070; Fax: 0512/586070-15; E-Mail: info@snowsporttirol.at).

Innsbruck, 23. Dezember 2020

Für die Prüfungskommissionen
Der Vorsitzende: Dr. Höbenreich

Nr. 9 • Amt der Tiroler Landesregierung • LVD-TS/WERT/100-2020

VERLAUTBARUNG**Werttarif für Nutzschweine
im ersten Vierteljahr 2021**

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der **Werttarif** für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Nutzschweine für das **erste Vierteljahr 2021** wie folgt festgesetzt (Nettopreise):

Ferkel bis zehn Wochen Stückpreis **€ 100,-**
Läufer von elf Wochen bis 50 kg pro kg **€ 2,80**
Schweine über 50 kg pro kg **€ 2,40**

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 30. Dezember 2020

Für den Landeshauptmann: Dr. Kössler

Nr. 10 • Amt der Tiroler Landesregierung • LVD-TS/WERT/101-2020

VERLAUTBARUNG**Werttarif für Schlachtschweine
im Monat Jänner 2021**

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der **Werttarif** für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten **Schlachtschweine** für den **Monat Jänner 2021** mit **€ 2,50 pro kg** (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgt nach Anhören der Landwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 30. Dezember 2020

Für den Landeshauptmann: Dr. Kössler

Nr. 11 • Stadt Innsbruck, vertreten durch
die Innsbrucker Immobilien Service GmbH

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellerbereich gemäß BVergG

**Unterhalts-, Fenster-, Grund-
und General-, Sonderreinigung**

in der Ing.-Etzel-Str. 5 in 6020 Innsbruck

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag.

Auftraggeber: Stadt Innsbruck, vertreten durch die Innsbrucker Immobilien Service GmbH.

Auftragsbezeichnung: Unterhalts-, Fenster-, Grund- und General-, Sonderreinigung, Ing.-Etzel-Str. 5, 6020 Innsbruck.

Beschreibung: Unterhalts-, Fenster-, Grund- und General-, Sonderreinigung, Ing.-Etzel-Str. 5, 6020 Innsbruck.

Erfüllungsort: Ing.-Etzel-Str. 5, 6020 Innsbruck.

Erfüllungszeitraum: 1. März 2021 bis 28. Februar 2024 + einmalige Option zwei Jahre.

Abgabedatum: 29. Jänner 2021, 11 Uhr.

CPV-Codes: 90911200-8.

Projektnummer: iig-20562630.

Auskünfte und Unterlagen: <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=259>

Innsbruck, 30. Dezember 2020

Nr. 12 • Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

**Ankauf einer Eisbearbeitungsmaschine
mit Elektroantrieb**

Öffentlicher Auftraggeber/Kontaktstelle: Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH, Olympiastraße 10, 6020 Innsbruck, Österreich, Telefon: +43 51233838213, E-Mail: markus.krapf@olympiaworld.at, Fax: +43 51233838200, Internet-Adresse(n)Hauptadresse: www.olympiaworld.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://tirol.vergabeportal.at/Detail/94660>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://tirol.vergabeportal.at/Detail/94660>

Bezeichnung des Auftrags (Vorhaben und Erfüllungs-ort): Ankauf einer Eisbearbeitungsmaschine mit Elektroantrieb.

Referenznummer/Geschäftszahl: 2-2020.

Art des Auftrags: Lieferauftrag.

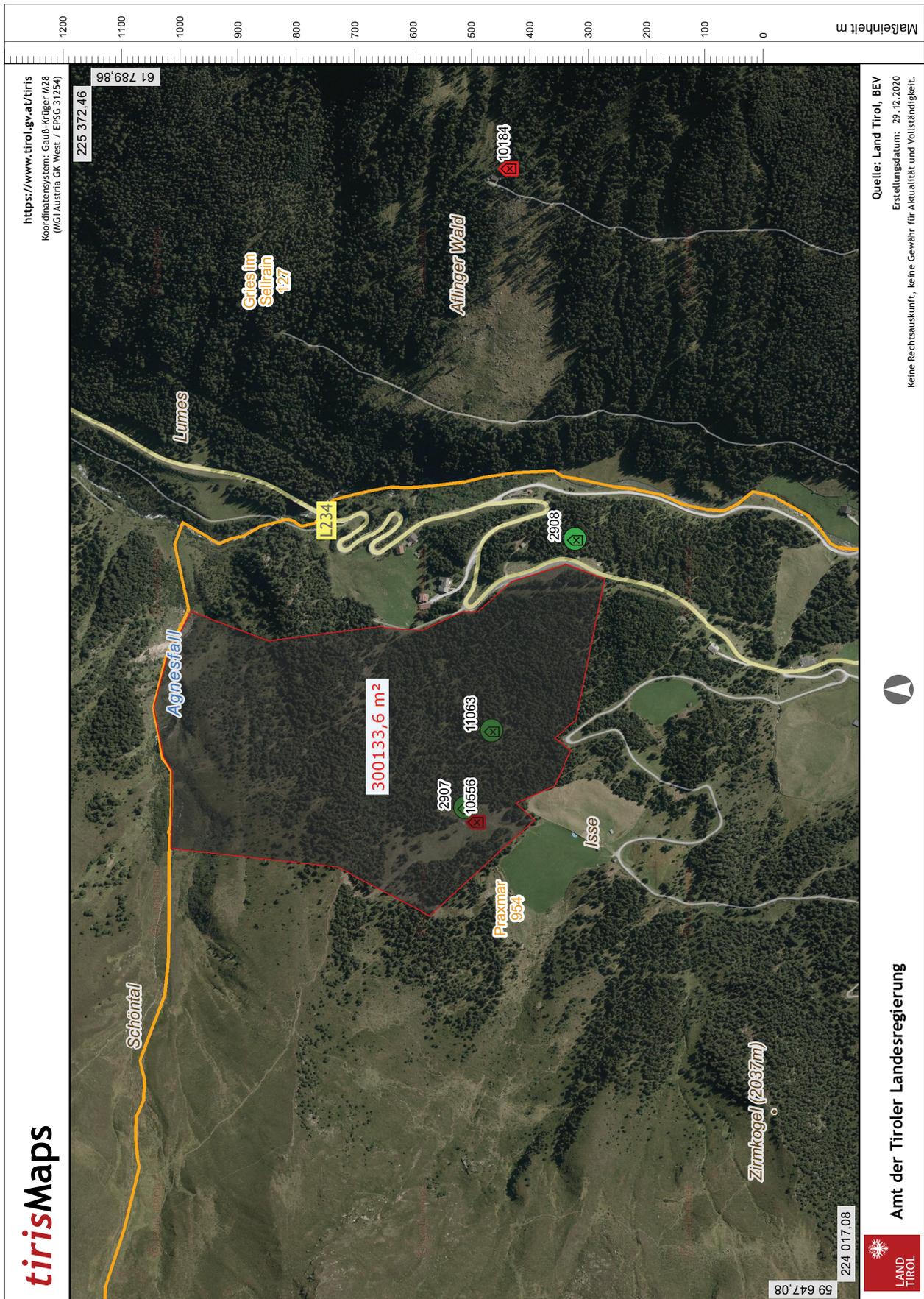
Gegenstand der Leistung: Lieferung einer Eisbearbeitungsmaschine zur Eisaufbereitung.

Leistungsfrist: Die Lieferung der Eisbearbeitungsmaschine hat spätestens bis zum 30. Juni 2021 zu erfolgen.

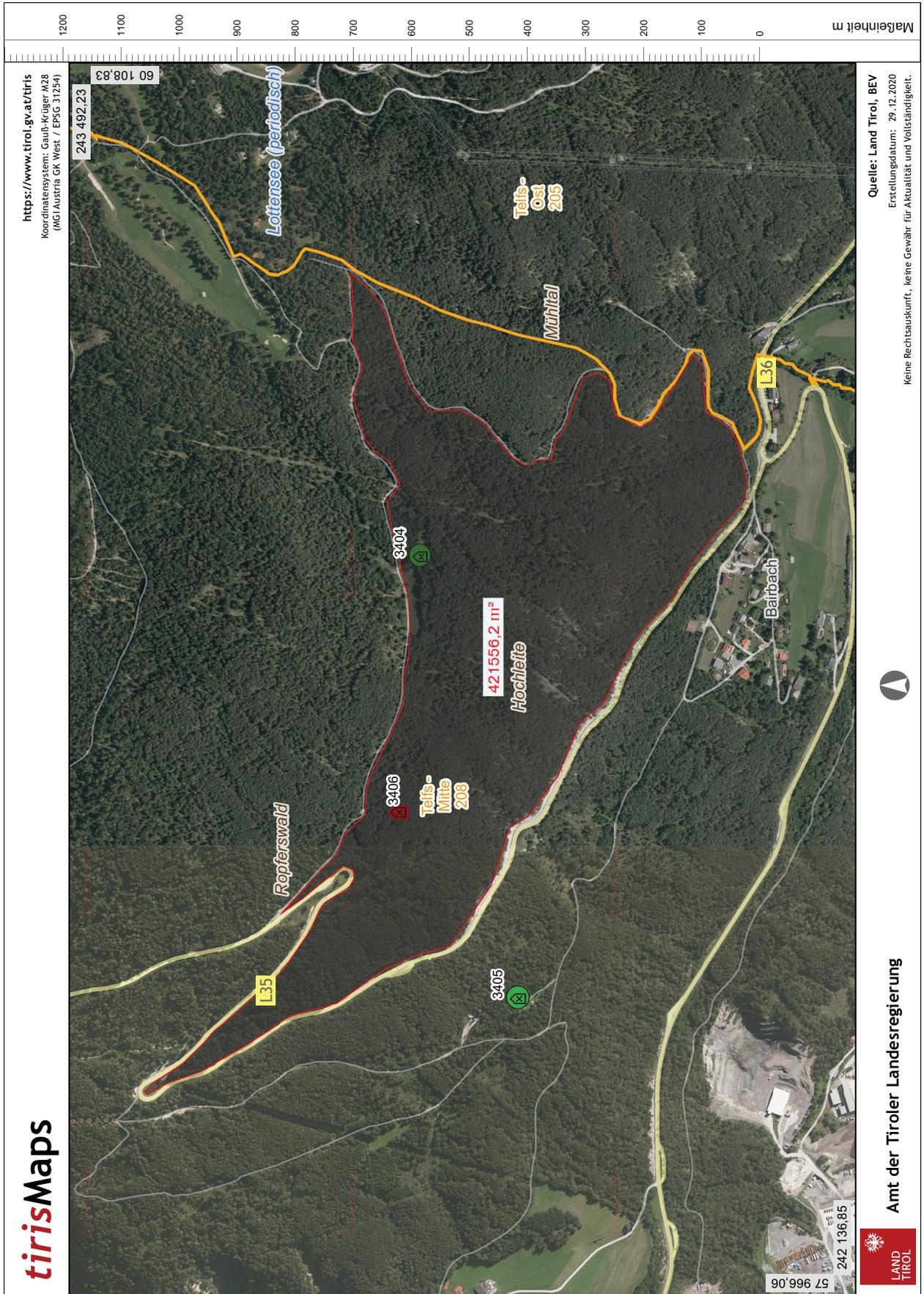
Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Preisauskünfte oder Teilnahmeanträge: 27. Jänner 2021, 10 Uhr.

Innsbruck, 30. Dezember 2020

Anlage zur Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck einer Wildruhefläche im Bereich der Rotwildfütterungsanlage "Äußere Alm" (Seite 3/4, Nr. 5)



Anlage zur Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck einer Wildruhefläche im Bereich der Rotwildfütterungsanlage "Abwurf" (Seite 4, Nr. 6)



Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck